

Kurztitel

Klubfinanzierungsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 156/1985 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 56/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 4a

Inkrafttretensdatum

01.11.2019

Abkürzung

KlubFG

Index

10/12 Politische Parteien, Interessenvertretung

Text

§ 4a. (1) Die Summe der Fördermittel eines Klubs gem. § 2 und § 4 Abs. 1 ist um drei Prozent zu erhöhen, wenn der Anteil der Frauen an den Mitgliedern des Nationalrates, die dem selben Klub angehören, über 40 Prozent liegt.

(2) Die Summe der Fördermittel eines Klubs gem. § 3 und § 4 Abs. 2, soweit Mitglieder des Bundesrates anspruchsbegründend sind, ist um drei Prozent zu erhöhen, wenn der Anteil der Frauen an den Mitgliedern des Bundesrates, die der selben Bundesratsfraktion angehören, über 40 Prozent liegt.

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2020

Gesetzesnummer

10000815

Dokumentnummer

NOR40215567